



Finanzverwaltung NRW Postfach 1565 - 33245 Gütersloh

Auskunft erteilt  
Frau Charitou

Fa. Hörmann KG Verkaufsg.c/o  
Frau Claudia Berger  
Upheider Weg 94-98  
33803 Steinhagen

Durchwahl-Nr.  
05241/3071-55911

Zimmer  
107

Steuernummer/Aktenzeichen  
351/5911/0052 VST

Datum  
05.05.2020

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Hörmann KG Verkaufsges. Apfelstädt

(Name und Vorname bzw. Firma)

99192 Apfelstädt, Wandersleber Str. 17

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **351/5911/0052**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE186650601**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 04.05.2023**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude  
Neuenkirchener Str. 86  
33332 Gütersloh  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
05241 3071-0  
Telefax  
0800 10092675351  
Telefax Ausland  
0049 5241 3071-1200

Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Fr. 07:30 - 12:30 Uhr  
Do. 13:30 - 18:00 Uhr

BBk Bielefeld  
IBAN DE06 4800 0000 0048 0015 06  
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 204 bis Haltestelle "Finanzamt"

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.